



Pet 2-19-08-60-038185

01257 Dresden

Finanzwesen

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 15.04.2021 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird eine Befugniserweiterung für selbständige Buchhalter und Bilanzbuchhalter durch ein Bilanzbuchhaltergesetz gefordert.

Nach Ansicht der Petentin schritten die durch die Digitalisierung und Globalisierung verursachten Veränderungen auch im Rechnungswesen zügig voran. Dabei bestehe die Gefahr, dass die selbständigen Berufe des Rechnungswesens und deren Mandanten – vor allem Klein- und Mittelbetriebe – nachhaltigen Schaden erlitten, wenn es nicht gelinge, die Herausforderungen zu bewältigen.

Eine spezifische, längst veraltete Gesetzeslage verhindere notwendige Anpassungen. Im Vergleich zu den in den meisten Nachbarländern längst abgeschafften Markthemmrisen gelte in Deutschland das gesetzliche Monopol eines geschützten Berufsstandes – der Steuerberater –, das in eklatantem Widerspruch zu dem in den Grundsätzen der Europäischen Union festgelegten freien Binnenmarkt stehe. Es sei daher dringend notwendig, die Gesetzeslage zu modernisieren und Markthemmrisse im Interesse der gesamten Volkswirtschaft umgehend zu beseitigen.



Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Petition verwiesen, die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht wurde, dort 89 Unterstützer fand und in 10 Beiträgen diskutiert.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung einer zu der Petition erbetenen Stellung des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) wie folgt dar.

Die Hilfeleistung in Steuersachen ist nach geltendem deutschen Recht den Angehörigen bestimmter Berufsgruppen vorbehalten. Dieser Vorbehalt beruht darauf, dass nur solche Berufsangehörige über eine entsprechende Qualifikation und fachliche Kompetenzen verfügen. Dies dient neben dem Verbraucherschutz auch der Sicherung des staatlichen Steueraufkommens.

Das Steuerberatungsgesetz (StBerG) unterscheidet grundsätzlich die Befugnis zu unbeschränkter (§ 3 StBerG) und zu beschränkter Hilfeleistung in Steuersachen (§ 4 StBerG). Neben diesen beiden Grundsäulen besteht die Möglichkeit der Befugnis zu vorübergehender und gelegentlicher Hilfeleistung in Steuersachen (§ 3a StBerG) sowie Ausnahmen vom Verbot der unbefugten Hilfeleistung in Steuersachen (§ 6 StBerG).

Die Ausnahmen vom Verbot umfassen u. a. die Durchführung mechanischer Arbeitsgänge bei der Führung von Büchern und Aufzeichnungen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind (§ 6 Nummer 3 StBerG) und das Buchen laufender Geschäftsvorfälle, die laufende Lohnabrechnung und das Fertigen der Lohnsteuer-Anmeldung, soweit diese Tätigkeiten verantwortlich von Personen erbracht werden, die nach Bestehen der Abschlussprüfung in einem kaufmännischen Ausbildungsberuf oder nach Erwerb einer gleichwertigen Vorbildung mindestens drei Jahre auf dem Gebiet des Buchhaltungswesens in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden praktisch tätig gewesen sind (z. B. Bilanzbuchhalter).

Die Erstellung einer Umsatzsteuer-Voranmeldung ist nicht von den Ausnahmen vom Verbot der unbefugten Hilfeleistung in Steuersachen umfasst, so dass Bilanzbuchhalter



nicht zu dieser Tätigkeit befugt sind. Dies ist auch durch höchstrichterliche Rechtsprechung bestätigt.

Mit Urteil vom 7. Juni 2017, II R 22/15, BStBl II S. 973, hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass selbständige (Bilanz-)Buchhalter nicht zur Erstellung von Umsatzsteuer-Voranmeldungen berechtigt sind, selbst dann nicht, wenn diese aufgrund des verwendeten Buchführungsprogramms automatisch erfolgt. Die Verfassungsbeschwerde gegen das BFH-Urteil wurde nicht zur Entscheidung angenommen (vgl. BVerfG-Beschluss vom 5. März 2018, 1 BvR 2288/17).

Die Erstellung einer Umsatzsteuer-Voranmeldung erfordert aus Sicht des Petitionsausschusses eine umfassende Kenntnis des Umsatzsteuerrechts. Denn es handelt sich dabei um einen mit der Berechnung der Steuer durch den Unternehmer selbst verbundenen Steueranmeldungsvorgang (§ 18 Absatz 1, 2 und 2a Umsatzsteuergesetz [UStG]). Ein Buchführungsprogramm kann die rechtliche Beurteilung des steuerlichen Sachverhaltes nicht ersetzen. Die rechtliche Beurteilung erfordert neben dem Umsatzsteuerrecht auch Handels- und weitere Steuerrechtskenntnisse, die über buchführungstechnische Tätigkeiten – wie sie Buchhalter und Bilanzbuchhalter verrichten – hinausgehen.

Allein die Kenntnis des Umsatzsteuerrechts reicht für sich nicht aus. Die Buchhalter und Bilanzbuchhalter verfügen nach Ansicht des Petitionsausschusses nicht über eine ausreichende fachliche Eignung. Es muss zwischen der rein mechanischen Erfassung und der kritischen Überprüfung und gesetzesgerechten Auswertung der aus der Buchführung entnommenen Zahlen unterschieden werden. Es handelt sich bei der Erstellung einer Umsatzsteuer-Voranmeldung nicht nur um das bloße Übernehmen der laufenden Geschäftsvorfälle, sondern auch um die Anwendung des komplexen Umsatzsteuergesetzes.



Die dargestellte deutsche Rechtslage steht auch nicht im Widerspruch zu EU-rechtlichen Vorgaben. Der EuGH führt in seinem Urteil vom 17. Dezember 2015, C-342/14, hierzu Folgendes aus:

- Randnummer 44: "Hierzu ist darauf hinzuweisen, dass die Mitgliedstaaten, solange es an einer Harmonisierung der Voraussetzungen für den Zugang zu einem Beruf fehlt, festlegen dürfen, welche Kenntnisse und Fähigkeiten zu dessen Ausübung notwendig sind (vgl. u. a. Urteil Brouillard, C-298/14, EU:C:2015:652, Rn. 48 und die dort angeführte Rechtsprechung)."
- Randnummer 45: "Da die Bedingungen für den Zugang zur Tätigkeit der geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen bisher nicht auf Unionsebene harmonisiert worden sind, bleiben die Mitgliedstaaten befugt, diese Voraussetzungen festzulegen (vgl. entsprechend Urteil Brouillard, C-298/14, EU:C:2015:652, Rn. 49)."
- Randnummer 46: "Im vorliegenden Fall steht das Unionsrecht folglich dem nicht entgegen, dass die deutschen Rechtsvorschriften den Zugang zu dieser Tätigkeit vom Besitz der für notwendig erachteten Kenntnisse und Fähigkeiten abhängig machen (vgl. entsprechend Urteil Brouillard, C-298/14, EU:C:2015:652, Rn. 50)."
- Randnummer 47: "Die Mitgliedstaaten müssen ihre Befugnisse in diesem Bereich jedoch unter Beachtung der durch den AEU-Vertrag garantierten Grundfreiheiten ausüben (Urteil Brouillard, C-298/14, EU:C:2015:652, Rn. 51 und die dort angeführte Rechtsprechung)."

Zu den zuvor genannten Grundfreiheiten gehört die Dienstleistungsfreiheit. In diesem Zusammenhang ist die Regelung des § 3a StBerG zu betrachten. Nach § 3a Absatz 1 StBerG sind Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz beruflich niedergelassen sind und dort befugt geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen nach dem Recht des Niederlassungsstaates leisten, zur vorübergehenden



und gelegentlichen geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen auch auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland befugt. Der Umfang dieser Befugnis richtet sich dabei nach dem Umfang der Befugnis im Niederlassungsstaat (§ 3a Absatz 1 Satz 3 StBerG). Die Ausübung der Tätigkeit ist von einer vorherigen schriftlichen Mitteilung bei der zuständigen Stelle abhängig (§ 3a Absatz 2 StBerG) und die Tätigkeit muss nach § 3a Absatz 5 StBerG unter der Berufsbezeichnung der Amtssprache des Niederlassungsstaates ausgeübt werden.

Unter den Voraussetzungen des § 3a StBerG kann somit beispielsweise ein Bilanzbuchhalter mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat, in dem er zur Erstellung der Umsatzsteuer-Voranmeldung befugt ist, diese Tätigkeit auch in Deutschland ausüben, jedoch nur vorübergehend und gelegentlich. Ob eine geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen vorübergehend und gelegentlich erfolgt, ist insbesondere anhand ihrer Dauer, Häufigkeit, regelmäßiger Wiederkehr und Kontinuität zu beurteilen. Erfolgt die Tätigkeit nicht nur vorübergehend und gelegentlich, ist eine Niederlassung in Deutschland erforderlich. In diesem Fall gelten die oben dargestellten Regelungen des Steuerberatungsgesetzes.

Das Verbot zur Erstellung von Umsatzsteuer-Voranmeldungen durch Bilanzbuchhalter trifft damit EU-Ausländer und Inländer gleichermaßen. Die Vorgaben des Steuerberatungsgesetzes werden in nichtdiskriminierender Weise angewendet.

Der Vorschlag der Petentin zur Einführung eines Bilanzbuchhaltergesetzes wird daher vom Petitionsausschuss nicht befürwortet. Vor diesem Hintergrund empfiehlt er, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.